

Wahlordnung zur BVV-Listenaufstellung Friedrichshain-Kreuzberg 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Zu Beginn einer Wahlversammlung bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung (Präsidium), eine Zählkommission, Protokollant*innen, eine Mandatsprüfung und die wahlrechtlichen erforderlichen weiteren Personen (z.B. Vertrauensperson, Zeugen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG). Die Mitglieder des Präsidiums und der Mandatsprüfung können bei einem anstehenden Wahlgang nicht kandidieren, während sie die Versammlung leiten.

(2) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Es gilt die Etikette des Kreisverbands Friedrichshain-Kreuzberg.ⁱ

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung unter allen anwesenden Wahlberechtigten. Wahlberechtigt sind alle Parteimitglieder, die zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sind, also mindestens 16 Jahre alt sind, eine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, seit mindestens drei Monaten wohnhaft in Berlin sind und deren erster Wohnsitz im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegt.

(4) Vor der schriftlichen Wahl der Kandidierenden für die Bezirksverordnetenversammlung wird unabhängig von den Beschränkungen des Wahlgesetzes ein digitales Meinungsbild unter allen vor Ort anwesenden Mitgliedern unseres Kreisverbands, die ihr Stimmrecht auch im Kreisverband ausüben, durchgeführt.

(5) Gewählt werden können alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, sowie parteilose Menschen, die die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und sich mit den Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg in seiner jeweils gültigen Fassung bereiterklären.

(6) Die Mandatsprüfung überprüft die Mitgliedschaft und das Stimmrecht anhand des Mitgliederverzeichnisses (Sherpa) und anhand Meldeausweises und Bestätigung.

(7) Die Versammlungsleitung informiert die Versammlung über die geplanten Wahlgänge und die jeweilige Anzahl der zu wählenden Plätze.

(8) Die Versammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht. Und kann im Anschluss nicht geändert werden.

2. Bewerbungen, Vorstellung und Fragen

(1) Eine Bewerbung kann jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang durch Anmeldung bei der Versammlungsleitung erfolgen. Damit sich alle Mitglieder über die Bewerber*innen informieren können, wird zusätzlich um eine schriftliche Bewerbung

mindestens drei Tage vor der Wahlversammlung auf Antragsgrünⁱⁱ gebeten. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Bewerber*innen.

(2) Die Bewerber*innen stellen sich aufsteigend in alphabetischer Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wer sich nicht selbst vorstellen kann, kann von einer anderen Person vorgestellt werden.

(3) Bewerber*innen haben jeweils 5 Minuten Zeit sich vorzustellen.

(4) Hat ein*e Bewerber*in innerhalb eines Tagesordnungspunktes bereits vorgestellt und bewirbt sich erneut, hat diese*r ab dem übernächsten Block eine weitere Minute Vorstellungszeit zur Verfügung.

(5) Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber*innen können Fragen, die sich an die jeweiligen Bewerber*innen richten, unter Angabe des eigenen Namens schriftlich eingereicht werden. Die schriftlichen Fragen sind in eine der bereitgestellten Frageboxen einzuwerfen. Das Präsidium zieht aus den Frageboxen bis zu vier quotierte Fragen. Die Antwortzeit beträgt 5 Minuten. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die Zeit von dem*der Bewerber*in für die weitere Vorstellung genutzt werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann ein*e selbst anwesende*r Bewerber*in sich vorstellen, indem er*sie ein Video zeigt. Die Länge des Videos darf die maximal zulässige Redezeit nicht überschreiten. Ist das Video kürzer als die maximal zulässige Redezeit, kann die verbliebene Redezeit zur Vorstellung genutzt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei einem nachgewiesenen Grad der Schwerbehinderung von mind. 70. (5) gilt entsprechend.

3. Wahlen und Wahlgänge

(1) Die Wahlen werden mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrünⁱⁱⁱ in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt werden.

(2) Bei Bedarf wird Personen vom Kreisverband auf formlosen Antrag ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Meinungsbild zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf digitales Endgerät muss mind. einen Werktag vor Versammlungsbeginn bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Weiterhin bietet der Kreisverband mit einer Frist von 2 Wochen Hilfestellung bei der Beantragung von Zugangsdaten zum Grünen Netz.^{iv}

(3) Die Aufstellung des Meinungsbilds erfolgt in getrennter Blockwahl. Die zu wählenden Listenplätze werden folgenden Blöcken zugeordnet:

- Block 1: Frauen*platz 1
- Block 2: offener Platz 2
- Block 3: Frauen*platz 3
- Block 4: offener Platz 4

- Block 5: Frauen*plätze 5, 7, und 9
- Block 6: offene Plätze 6, 8 und 10
- Block 7: Frauen*plätze 11, 13 und 15
- Block 8: offene Plätze 12, 14 und 16
- Block 9: Frauen*plätze 17, 19 und 21
- Block 10: offene Plätze 18, 20 und 22
- Block 11: Frauen*plätze 23, 25, 27 und 29
- Block 12: offene Plätze 24, 26, 28 und 30
- Block 13: Frauen*plätze 31, 33, 35, 37 und 39
- Block 14: offene Plätze 32, 34, 36, 38 und 40
- Block 15: Frauen*plätze 41, 43, 45, 47 und 49
- Block 16: offene Plätze 42, 44, 46, 48 und 50

(4) Der schriftliche Bestätigungswahlgang kann für alle Personenwahlen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission.

(5) Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl.^v Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.

(6) Gewählt ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Quorum). Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und beeinflussen demnach nicht das Quorum. Bei verbundenen Einzelwahlen heißt dies, dass mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf eine Person entfallen müssen.

(7) Erreichen mehr Bewerber*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus.

(9) Die Anzahl der Bewerber*innen im dritten Wahlgang ist auf einen Platz mehr als die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Die Anzahl der Bewerber*innen im vierten Wahlgang ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Die Anzahl der Bewerber*innen im fünften Wahlgang ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Im fünften Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(12) Sofern ein Platz oder mehrere Plätze auch nach dem fünften Wahlgang nicht besetzt werden können, wird für diese das Verfahren nach Abs. 5 bis 10 erneut durchgeführt.

(13) Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von der Versammlungsleitung und ggf. den wahlrechtlich dazu berufenen Personen (z.B. § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG) zu unterschreiben.

4. Nominierung der Spitzenkandidatur für das Amt der Bezirksbürgermeister*in in Friedrichshain-Kreuzberg

(1) Die Nominierung der Spitzenkandidatur erfolgt mittels eines digitalen Meinungsbildes per Abstimmungsgrün. Stimmberechtigt für das digitale Meinungsbild ist, wer die Voraussetzungen nach 1. Abs. 4 erfüllt.

(2) Die passive Wählbarkeit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen für das Amt des Bezirksstadtrats (z.Z. nach § 1 Abs. 3 BAMG). Demnach sind passiv wählbar alle deutschen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung aufweisen.

(3) Bewerber*innen haben jeweils 5 Minuten Zeit sich vorzustellen.

(4) Es werden zwei Fragen quotiert gelöst. Die Antwortzeit beträgt ebenfalls 5 Minuten. Werden keine Fragen gestellt, kann der*die Bewerber*in die Zeit für eine weitere Vorstellung nutzen.

(5) Die Regelungen aus Zielsetzungen und Statuten des Kreisverbands oder höherer Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finden Anwendung.

(6) Gewählt ist wer die Regelungen entsprechend 3. Absatz 5 ff. erfüllt.

ⁱ Die Etikette (<https://gruene-xhain.de/wp-content/uploads/2023/04/Etiquette.pdf>) wurde von der Bezirksgruppe beschlossen und beschreibt die Versammlungsregeln für Veranstaltungen des Kreisverbands.

ⁱⁱ Antragsgrün (<https://antragsgruen.de/>) ist das digitale Werkzeug von Bündnis90/Die Grünen zur Antragsverwaltung. Alle Infos und Erklärungen dazu finden sich unter <https://antragsgruen.de/help>.

ⁱⁱⁱ Abstimmungsgrün (<https://abstimmung.netzbegruenung.de/>) ist das digitale Werkzeug von Bündnis90/Die Grünen zur Durchführung von Abstimmungen und Personenwahlen. Für die Nutzung benötigen alle Personen, die abstimmen wollen, ein digitales Endgerät sowie ihre Zugangsdaten zum Grünen Netz. Fehlende/Vergessene Zugangsdaten können kurzfristig unter netz@gruene.de beantragt werden. Alle Infos und Erklärungen dazu finden sich unter <https://doku.netzbegruenung.de/de/abstimmungsgruen>.

^{iv} Die Zugangsdaten erhalten Parteimitglieder nach dem Eintritt in die Partei postalisch vom Bundesverband. Fehlende oder vergessene Zugangsdaten können kurzfristig unter netz@gruene.de beantragt werden.

^v Verbundene Einzelwahl heißt, dass die Stimmen für mehrere Plätze auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass es die Optionen “Ja”, “Nein” und “Enthaltung” gibt. Wenn mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zur Verfügung stehen, gibt es die Optionen “Name1”, “Name2”, ... , “Name N”, wobei N die Zahl der maximal zu wählenden Plätze ist, “Nein”, das für alle Kandidat*innen gilt und “Enthaltung”, das für alle Kandidat*innen gilt. Es dürfen weniger Kandidat*innen auf dem Stimmzettel vermerkt werden als antreten bzw. als Plätze zur Verfügung stehen.